



RICHTLINIE ZUR KOSTENERSTATTUNG 2026

Vorstand des ZfKA
22.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Erstattung von Reisekosten.....	3
1.1. Begriffsbestimmungen	3
1.2. Vergütung der Reisekosten.....	3
1.3. Wegstreckenentschädigung (Fahrtkosten).....	4
1.4. Vorschussregelung.....	6
2. Vergütung für Theologen und Pfarrer in Vertretung	6
3. Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Konfirmandenlagern.....	6
4. Bewirtungen.....	7
5. Entschädigung der Seminar- und Schulungskosten für Ehrenamtliche.....	7
6. Abrechnung, Prüfung und weitere Bearbeitung der Reisekostenabrechnung und Aufwandsentschädigungen	7
7. Geltendmachung und Ausschlussfrist	8
8. Allgemeine Hinweise für alle Mitarbeiter und Pfarrer/Pfarrerinnen sowie Ehrenamtlichen.....	8

Präambel

Bei allen Maßnahmen, die eine Kostenerstattung zur Folge haben, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, ökologische Gesichtspunkte und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

Diese Richtlinie ist gültig ab 01.01.2026 und ersetzt die Richtlinie zur Kostenerstattung vom 01.01.2025 sowie alle übrigen Anweisungen, die eine Kostenerstattung betreffen.

Diese Richtlinie gilt für alle beim Zfka beschäftigten Ehrenamtlichen wie nachfolgend erwähnt.

1. Erstattung von Reisekosten

Damit die Erstattung von Reisekosten als steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann, wird von jedem Reisenden erwartet, dass in den Reisekostenabrechnungen alle notwendigen und zutreffenden Angaben hinsichtlich Dauer der Abwesenheit, Reiseanlass, Reisekosten etc. gemacht werden.

1.1. Begriffsbestimmungen

1.1.1. Reisekosten

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten und sonstige Nebenkosten der Reise.

1.2. Vergütung der Reisekosten

1.2.1. Fahrt- und Flugkostenerstattung

Der Reisende ist verpflichtet die günstigsten Verkehrsverbindungen und Verkehrsmittel zu wählen. Bei der Auswahl der Verkehrsmittel steht neben der Einschränkung möglicher Unfallrisiken deren wirtschaftlicher Einsatz im Vordergrund.

1.2.1.1. Flugkosten

Flugkosten in der Economy-Class werden erstattet, wenn der Flug aus dienstlichen (z. B. terminbedingt) oder wirtschaftlichen Gründen (z.B. bei Flugzeugbenutzung geringere Reisekosten entstehen als bei Bahnfahrten oder ein Arbeitszeitgewinn von insgesamt mindestens einem ganzen Arbeitstag entsteht) geboten ist.

Die Flugtickets müssen so früh wie möglich d.h. unverzüglich, wenn die zeitlichen Rahmen für die Reise geregelt sind, reserviert und gekauft werden.

Flugkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert.

1.2.1.2. Taxi

Die Benutzung eines Taxis wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet. Dies ist der Fall, wenn

- ❖ mit dem gleichen Taxi mehrere Personen reisen und das Benutzen eines Taxis somit billiger als eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird
- ❖ die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unverhältnismäßig schwierig oder unmöglich aufgrund fehlender Verbindungen oder der zu verwendeten Zeit ist

- ❖ mitgebrachte Ausstattung, die für die in Frage kommende Veranstaltung notwendig ist, eine Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich oder äußerst schwierig macht
 - ❖ Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe
- Die Begründung der Benutzung eines Taxis muss zwingend belegt werden.

1.2.1.3. Mietwagen

Die Abrechnung der Benutzung von Mietwagen bedarf im Voraus der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes oder dessen Beauftragten.

1.3. Wegstreckenentschädigung (Fahrtkosten)

Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist ein Nachweis über den Grund der Benutzung, Fahrtroute, Fahrttage und gefahrene Kilometer zu führen.

Der Nachweis kann durch die Berechnung eines Routenplaners für die gefahrene Strecke geschehen. Im Falle, dass die in Rechnung gestellten gefahrenen Kilometer von den Angaben, die durch einen Routenplaner ermittelt werden, mehr als 10% abweichen, werden die vom Routenplaner berechneten Kilometer als Grundlage für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung gelegt, wenn nicht eine nachvollziehbare Begründung für die entstandenen Mehrkilometer angegeben werden kann.

Bei Benutzung vom Privat-Pkw wird wie folgt entschädigt:

Reisekosten: 0,30€ / km

Wenn eine Wegstreckenentschädigung von über 130,- € zu berechnen ist, bedarf es im Voraus, vor Antritt der Reise, eine ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes oder dessen Beauftragten (BRKG § 5).

1.3.1. Tagegeld, Verpflegungssätze lt. EStG (Einkommensteuergesetz)

Mehraufwendungen für die Verpflegung (Tagegeld)

Es werden die festgelegten Pauschalen lt. EStG erstattet.

1.3.1.1. Zeitlich gestaffelte Verpflegungspauschalen

<u>Abwesenheitsdauer</u>	Pauschbetrag	
	im Inland	in Finnland
Eintägige Reise: 8 Stunden oder weniger	--	--
Eintägige Reise: mehr als 8 Stunden	€ 14,-	€ 36,-
Mehrtägige Reisen: Anreisetag ohne Zeitvorgaben	€ 14,-	€ 36,-
Mehrtägige Reisen: Abreisetag ohne Zeitvorgaben	€ 14,-	€ 36,-
Mehrtägige Reisen: 24 Stunden (Zwischentag)	€ 28,-	€ 54,-

Weitere Auslandpauschbeträge je nach Land.

1.3.1.2. Mahlzeiten als Sachbezug oder Verpflegungskürzung

Die amtlichen Sachbezugswerte, wenn der Ehrenamtlicher höchstens 8 Stunden auf der Reise ist (eintägige Reise oder Reise über Nacht ohne Übernachtung)

für Frühstück € 2,37

für Mittag- bzw. Abendessen € 4,57

Gilt, wenn die Mahlzeit nicht mehr als € 60,- gekostet hat. Kostet die Mahlzeit mehr, ist sie mit ihrem tatsächlichen Betrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Ist der Ehrenamtlicher mehr als 8 Stunden unterwegs oder auf einer mehrtägigen Reise (mit oder ohne Übernachtung) und erhält dafür eine steuerliche Verpflegungspauschale, ist diese um erhaltene Mahlzeiten zu kürzen.

für Frühstück 20 % des Tagesatzes für eine 24-stündige
Abwesenheit

für Mittag- bzw. Abendessen 40 % des Tagesatzes für eine 24-stündige
Abwesenheit

Die Kürzung der Verpflegungspauschale erfolgt dabei tagesgenau. Die Kürzung kann die (Tages-) Verpflegungspauschale maximal auf € 0,00 reduzieren.

1.3.2. Übernachtungskosten

Kosten der Übernachtung werden nach den jeweiligen durch das EStG festgelegten Richtlinien und Pauschalen erstattet. Der Reisende hat darauf zu achten, dass die Hotelrechnung auf das Zentrum ausgestellt und auf Hotelbelegen vermerkt ist, ob im Übernachtungspreis die Kosten für das Frühstück enthalten sind. Ist der Preis für das Frühstück separat ausgewiesen, kann nur der reine Übernachtungspreis geltend gemacht werden.

Weist eine Rechnung für Übernachtung mit Frühstück nur einen Gesamtpreis aus, ohne dass der Preis des Frühstücks festgestellt werden kann, ist der Rechnungsbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten stets um 20% des für den Unterkunft-Ort maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen mit einer Abwesenheitsdauer für 24 Stunden zu kürzen.

Sind in den Hotelkosten auch Mittag- und Abendessen enthalten, erfolgt eine weitere Kürzung der Übernachtungskosten um jeweils 40 % der Verpflegungspauschalen.

Zu beachten ist aber: erhält der Reisende auf Veranlassung des Zfka oder seines Dienstverhältnisses ein Frühstück unentgeltlich oder teilentgeltlich gestellt, so sind die unter Punkt 1.3.1.2 dargestellten Grundsätze zur unentgeltlichen Verpflegung (amtlicher Sachbezugswert) anzuwenden.

Falls die An- oder Rückreise eines Teilnehmenden an einer Vorstandssitzung länger als vier (4) Stunden dauert, kann der Teilnehmende vor oder nach der Sitzung eine Übernachtung am Sitzungsort auf Kosten des Zfka in Anspruch nehmen, mit der Einschränkung, dass höchstens 100€ der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten von der Zfka erstattet werden.

1.3.2.1. Pauschbeträge für Übernachtungen ohne Nachweis

Pauschbetrag im Inland € 20,-

Pauschbetrag in Finnland € 30,-

Ein Pauschbetrag wird erstattet, sofern der Reisende die Unterkunft nicht vom ZfKA unentgeltlich erhalten hat.

1.4. Vorschussregelung

Das ZfKA kann einen Reisekostenvorschuss zahlen. Die Höhe des Vorschusses muss im angemessenen Verhältnis zu den voraussichtlichen Auslagen stehen und dient nicht der Liquiditätsverbesserung des Reisenden. Sollten sich nach Abrechnung der Reisekosten Überzahlungen durch höhere Vorschüsse ergeben, ist der Reisende verpflichtet, den überzahlten Betrag nach Abrechnung ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

2. Vergütung für Theologen und Pfarrer in Vertretung

Gottesdienst € 75,- / € 100,-

Sonstige Amtshandlungen (z.B. Taufe, Beerdigung) € 90,-

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden jeweils mit dem höheren Pauschalbetrag vergütet.

3. Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Konfirmandenlagern

Bei der Erstattung der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Konfirmandenlagern entstehen, gelten analog die Richtlinien für Dienstreisen. Bei der Teilnahme an Konfirmandenlagern in Finnland werden die Kosten nach folgender Maßgabe erstattet:

- a) Flugkosten vom nächstgelegenen Heimatflughafen nach Finnland und zurück werden gegen Vorlage des Flugtickets erstattet. Die Aufwendungen für Fahrten zum und vom nächstliegenden Flughafen werden ebenfalls nach den gültigen Reisekostensätzen erstattet;
- b) Fahrten innerhalb Finnlands mit eigenem Kraftfahrzeug werden lt. 1.3. erstattet;
- c) Fahrten innerhalb Finnlands mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden in der tatsächlichen Höhe gegen Vorlage der Tickets erstattet;
- d) Tagegeld wie im Punkt 1.3.3. (Dienstreisen über 24 Stunden) gehandhabt.

Unabhängig von den obengenannten Punkten gilt in jedem Fall, dass Fahrtkosten zum Konfirmandenlager bis zu durch den Vorstand jährlich zu beschließenden Höchstbetrag erstattet werden.

Im Jahr 2026 € 600,-

4. Bewirtungen

Bewirtungsaufwendungen sind unter Vorlage der entsprechenden Kostenbelege und unter Angabe der bewirtenden Personen und dem Anlass der Bewirtung abzurechnen; dies gilt auch für Bewirtungen in der eigenen Wohnung. Bewirtungen anlässlich von Dienstreisen führen nicht zu Kürzungen der Verpflegungspauschalen.

Der Vorstand beschließt jährlich den Höchstwert der Bewirtungskosten.

Im Jahr 2026

Bis zu € 560,-

5. Entschädigung der Seminar- und Schulungskosten für Ehrenamtliche

Eine Entschädigung der Schulungs- und Seminarkosten von Ehrenamtlichen erfolgt ausschließlich bei vom Vorstand festgelegten Veranstaltungen (z.B. Gebiets- und Besuchsdienst-Tagung und ordentliche Mitgliederversammlung des Zfka). Die Fahrt- und Übernachtungskosten eines/r offiziellen Teilnehmers/in an diesen Veranstaltungen werden wie in diesen Richtlinien, Punkt 1. bis 1.3.2. festgelegt, erstattet. Es werden keine Verpflegungspauschalen (Tagegeld) erstattet.

6. Abrechnung, Prüfung und weitere Bearbeitung der Reisekostenabrechnung und Aufwandsentschädigungen

Abrechnung der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen erfolgen auf dem auf eine Excel-Datei basierende Vordruck wie z.B. „Reisekostenabrechnung 2026“. Die Reisekostenabrechnung muss, wann immer möglich, im Excel ausgefüllt werden. Die vom Reisenden unterschriebene Abrechnung ist zusammen mit den Originalbelegen der Geschäftsstelle zur Prüfung vorzulegen. Alle Abrechnungen werden ausschließlich von der Geschäftsstelle des Zfka zur Prüfung und Zahlung bzw. Überweisung angewiesen.

Alle Abrechnungen sind im Voraus vom zuständigen Vorstand oder dessen Beauftragten zu genehmigen.

Alle Originalbelege, die zur Abrechnung vorgelegt werden, müssen den Namen und die Anschrift des Unternehmens und den Namen des Zahlenden enthalten.

Die Originalbelege für die Verkehrsmittel, wie Flugtickets, Bahnfahrkarten, Platzreservierungen etc., sind ebenfalls der Reisekostenabrechnung beizufügen.

Beim Zahlen durch das Internet muss der Zahlbeleg und eine Kopie des dazugehörenden Kontoauszuges beigelegt werden.

Nicht erstattet werden u. a. grundsätzlich:

- ❖ Reiseausstattung (z. B. Koffer, Taschen),
- ❖ Tageszeitungen, Trinkgelder, Geschenke,
- ❖ Unterkunftsverzeichnisse, Stadtpläne, Landkarten,
- ❖ Reiseversicherungen (z. B. Reiseunfallversicherung, Reiserücktrittsversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Flugunfallversicherung, Auslandskrankenversicherung),
- ❖ Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Reinigung mitgeführter Kleidungs- und Reiseausstattungsstücke,
- ❖ Auslagen für Kreditkarten (Jahresgebühr),
- ❖ Arzt- und Arzneimittelkosten.

Betreuungs- und Pflegekosten für Familienangehörige sind keine zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendigen Ausgaben und können daher nicht erstattet werden.

7. Geltendmachung und Ausschlussfrist

Reisekosten sind spätestens innerhalb 2 Monaten nach Beendigung der Reise anzuzeigen und abzurechnen. Bei mehreren Reisen kann die Abrechnung auch in einer Monatsabrechnung erfolgen.

Kostenerstattungen für sonstige Aufwendungen sind unter Vorlage des Belegmaterials ebenso spätestens innerhalb von zwei Monaten zu beantragen.

8. Allgemeine Hinweise für alle Mitarbeiter und Ehrenamtlichen

Eine wiederholte Gewährung von Leistungen während Dienstreisen oder bei Erstattung von Aufwendungen begründet keinen Anspruch für die Zukunft.

Das ZfkA haftet nicht für den Reisenden auf Reisen abhanden gekommene Gegenstände. Sofern Reisen mit eigenem Kraftfahrzeug erfolgen, werden diese ausschließlich auf Wunsch des Reisenden jeweils zur persönlichen Erleichterung oder mit der Absicht der Zeitersparnis und nicht auf Weisung des ZfkA durchgeführt; insoweit besteht kein Ersatzanspruch des Reisenden gegenüber dem ZfkA bei Beschädigung des benutzten Kraftfahrzeuges oder bei erhöhten Versicherungsprämien.

Die vorgenannten Grundsätze gelten sowohl für Inlands- als auch für Auslandsreisen.

In allen solchen Erstattungsfragen, die in dieser Richtlinie nicht geregelt sind, findet die neueste Fassung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Anwendung.